

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.009/300-4/94

1010 Wien, den 27. Dezember 1994

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

--

Klappe: --

XIX GP-NR

16 /AB

1995 -01- - 2

zu

34

### Beantwortung

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten  
Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Freundinnen und  
Freunde, betreffend die Organisation Scientology -  
Ausschluß von der Tätigkeit als Arbeitsvermittler, Nr. 34/J

Zur Anfrage möchte ich einleitend darlegen:

Ich teile Ihre in der Anfrage zum Ausdruck kommende Auffassung, wonach das Instrument der Berechtigung zur privaten Arbeitsvermittlung sehr leicht für Zwecke mißbraucht werden kann, die weder im Interesse der Arbeitsuchenden noch der Arbeitgeber liegen. Ich setze mich daher nach wie vor mit Nachdruck dafür ein, daß nach dem Entfall des staatlichen Vermittlungsmonopols die Berechtigungen zur privaten Arbeitsvermittlung und die Kontrollen unter strengster Wahrung der gesetzlich zum Schutze der Arbeitnehmer vorgesehenen Kautelen gehandhabt werden. Ich werde mich auch dem zunehmenden Druck entgegenstellen, die Ausübung der privaten Arbeitsvermittlung noch weiter zu liberalisieren.

Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß mit jeder Liberalisierung untrennbar die Lockerung von Schutzmechanismen einhergeht. Die Konzession an das Ziel der Zulassung der Arbeitsvermittlung als private Dienstleistung ist nun einmal, daß der Steuerung von Mißbräuchen und Fehlentwicklungen Grenzen gesetzt sind. Dies um so mehr, als die beste Kontrolle nicht den Bereich der persönlichen

- 2 -

Gesinnung erfassen kann, es sei denn, man riskiert, die rechtsstaatlichen Standards zu verlassen.

Es ist hier auch nicht der Ort, sich mit den geistigen, ideologischen oder (pseudo)religiösen Inhalten und den Aktionsmethoden der Organisation Scientology auseinanderzusetzen. Mein Anliegen ist lediglich, Arbeitsuchende vor materiellem Schaden und Täuschung zu bewahren, zumal sie in der Notsituation nach Verlust ihres Arbeitsplatzes besonders ansprechbar für dubiose Hilfsangebote sind.

Das deutsche Bundesarbeitsministerium hat angeordnet, Mitgliedern der Sekte "Scientology-Church" die Erlaubnis zur privaten Arbeitsvermittlung zu verweigern. Die Reaktion der Bundesanstalt für Arbeit darauf war, von allen Antragstellern eine Erklärung zu verlangen, daß sie selbst nicht nach der Technologie von Ron Hubbard arbeiten und die Arbeitsvermittlung nicht im Sinne von Scientology durchführen werden. Der Antragsteller habe den Entzug seiner Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung zu gewärtigen, wenn nachträglich hervorkommt, daß diese Erklärung nicht der Wahrheit entspricht.

Zum Unterschied von der Bundesrepublik Deutschland liegt die Erteilung der Befugnis zur Arbeitsvermittlung und die aus arbeitsmarktpolitischen Gründen gebotene Kontrolle nicht in einer Hand:

Seit 1. Juli 1994 kann bei der dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zuzuordnenden zuständigen Gewerbebehörde von Interessenten eine Gewerbeberechtigung für das gebundene Gewerbe der Arbeitsvermittler beantragt werden.

Erst nachdem die Gewerbebehörde die Gewerbeberechtigung erteilt hat, beginnt die Zuständigkeit der Bundessozialämter (bis 31. Dezember 1994: der Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice). Mit der Gewerbeberechtigung allein darf das Gewerbe noch nicht ausgeübt werden.

Damit mit der Tätigkeit der Arbeitsvermittlung begonnen werden kann, muß gemäß den Bestimmungen des § 17 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG) dem zuständigen Bundessozialamt (bis 31. De-

- 3 -

zember 1994; der Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice) unter Vorlage der Gewerbeberechtigung die beabsichtigte Aufnahme der Vermittlungstätigkeit angezeigt werden.

Falls das zuständige Bundessozialamt (bis 31. Dezember 1994: die Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice) im Rahmen seiner Überprüfung der Angaben des Arbeitsvermittlers Untersagungsgründe feststellt, muß ihm binnen drei Monaten die Ausübung der Arbeitsvermittlung untersagt werden. Wird umgekehrt vor Ablauf von drei Monaten festgestellt, daß keine Untersagungsgründe vorliegen, darf die Vermittlungstätigkeit sofort nach Einlangen der entsprechenden Mitteilung aufgenommen werden.

Für den Fall des Verdachtes, daß die Berechtigung mißbräuchlich zur Umsetzung der Ziele von Scientology eingesetzt werden, können als Grundlage für Sanktionen die im AMFG im § 17 d taxativ aufgezählten Untersagungsgründe herangezogen werden: So ist z.B. die Forderung von jeder Art von Entgelt vom Arbeitsuchenden im Zusammenhang mit der Arbeitsvermittlung unzulässig, d.h. sollte einem Arbeitsuchenden als Bedingung für die Arbeitsvermittlung ein Kurs angeboten werden und muß er auch dafür bezahlen, wäre die Ausübung zu untersagen bzw. die Berechtigung zu entziehen. Ebenso ist es unzulässig, von den Arbeitsuchenden Fragebogen in der Art, wie es bei Scientology üblich ist, zu erheben und der Vermittlung zugrundezulegen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß, soweit eine Zuständigkeit des Sozialressorts gegeben ist, die bestehenden rechtlichen Grundlagen im Rahmen des Möglichen zur Eliminierung des Einflusses von Scientology auf die Arbeitsvermittlung herangezogen werden. In die Zuständigkeit der Gewerbebehörden hinsichtlich der Erteilung der Gewerbeberechtigung kann das Sozialressort nicht eingreifen. Ich werde jedoch dafür Sorge tragen, daß in dem mir unterstellten Bereich jedem, der mit der Aufsicht und Kontrolle der privaten Arbeitsvermittlung befaßt ist, durch Schulung besondere Sensibilität für Scientology vermittelt wird.

- 4 -

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich im einzelnen folgendes aus:

Zu Frage 1:

Derzeit dürfen zwei Firmen - eine in der Steiermark und eine in Vorarlberg - sowie eine Einzelperson in Vorarlberg das Gewerbe der Arbeitsvermittlung ausüben.

Zu Frage 2:

Eine Überprüfung von Inhabern einer Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der Arbeitsvermittlung, die den zuständigen Bundessozialämtern (bis 31. Dezember 1994: den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice) die beabsichtigte Aufnahme der Vermittlungstätigkeit anzeigen, hinsichtlich ihrer religiösen oder weltanschaulichen Gesinnung wird nicht vorgenommen.

Abgesehen davon, daß bei den ersten drei Bewerbern keine Hinweise auf eine Verbindung zu Scientology bestehen, ist es meiner Ansicht nach ohnehin fraglich, inwieweit mit rechtsstaatlichen Mitteln überhaupt der geistige Hintergrund einer Person ausgelotet werden kann.

Zu Frage 3:

Im Hinblick darauf, daß derzeit erst drei Arbeitsvermittler zugelassen sind und bei diesen kein Hinweis auf eine Verbindung zu Scientology besteht, erübrigt sich eine konkrete Überprüfung.

Grundsätzlich habe ich aber natürlich, wie eingangs dargelegt, ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse daran, daß der sensible Bereich der Arbeitsvermittlung streng nach den im AMFG festgelegten Grundsätzen ausgeübt wird. Sollten sich nun im Rahmen der von den Bundessozialämtern (bis 31. Dezember 1994: den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice) durchzuführenden Kontrollen irgendwelche Verdachtsmomente dahingehend ergeben, daß die Berechtigung zur Arbeitsvermittlung zu anderen Zielen als dem der Besetzung von Arbeitsplätzen benutzt wird, werde ich selbstverständlich für die Untersagung der Vermittlung Sorge tragen und mich auch für den Entzug der Gewerbeberechtigung einsetzen. In diesem Sinne dür-

- 5 -

fen auch keine Daten erhoben werden, die nicht in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Besetzung der offenen Stelle stehen. Des weiteren stellt es einen Verstoß gegen das Arbeitsmarktförderungsgesetz dar, wenn die Arbeitsvermittlung nicht unparteiisch oder sonst nicht den Grundsätzen des AMFG entsprechend durchgeführt wird. Auch das Angebot von Kursen gegen Entgelt im Zusammenhang mit einer Arbeitsvermittlung halte ich nicht mit dem Prinzip vereinbar, daß die Arbeitsvermittlung für den Arbeitsuchenden unentgeltlich zu sein hat.

Zu den Fragen 4 und 5:

Mangels Zuständigkeit meines Ressorts für generell wirtschaftliche oder religiöse Belange kann ich diese Fragen nicht beantworten.

Zu Frage 6:

Dem Arbeitsmarktservice ist, wie bereits ausgeführt, grundsätzlich nicht bekannt, welche Unternehmungen der Organisation Scientology gehören. Die regionalen Geschäftsstellen sind im Sinne des § 10 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes angewiesen, Arbeitsuchende nur zu Arbeiten zu vermitteln, die ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährden und angemessen entlohnt sind, wobei als angemessen eine Entlohnung dann gilt, wenn sie den jeweils anzuwendenden kollektivvertraglichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Bei Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen oder bei einem diesbezüglichen, begründeten Verdacht ist die Vermittlung von arbeitsuchenden Menschen auf die entsprechenden offenen Stellen durch das Arbeitsmarktservice ausgeschlossen. Dies bedeutet jedoch, daß selbst wenn bekannt ist, daß ein Unternehmen der Organisation Scientology angehört oder nahesteht, eine Nichtbetreuung der gemeldeten offenen Stellen nur dann zulässig ist, wenn ein Verstoß gegen die oben angeführten Anforderungen oder zumindest ein begründeter Verdacht in dieser Richtung vorliegt.

Zu Frage 7:

Im Rahmen der umfassenden Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, denen sich alle MitarbeiterInnen des AMS zu unterziehen haben und in Dienstunterrichten und anderen Informationsveranstaltungen werden

die MitarbeiterInnen des AMS ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Vermittlung arbeitsuchender Personen auf offene Stellen, die eine sittliche oder gesundheitliche Gefährdung darstellen, unzulässig sind.

Zu Frage 8:

Es ist sichergestellt, daß sämtliche MitarbeiterInnen, insbesondere die Bediensteten des neuen Arbeitsmarktservice, ausreichend über die Bestimmungen, die im Rahmen der Vermittlungstätigkeit zu berücksichtigen sind, informiert werden.

Zu Frage 9:

Prinzipiell ist es derzeit auch einem ideellen Verein erlaubt, unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften auf Gewinn gerichtete Unternehmen zu betreiben; allerdings darf dies nicht der eigentliche Vereinszweck sein, vielmehr müssen die Erträge einer solchen Tätigkeit dem Vereinszweck dienen und auch hiefür verwendet werden. Der Verein muß nicht nur die einschlägigen, die Gewerbeausübung regelnden Vorschriften beachten, sondern auch die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einhalten.

Zahlenangaben über das Ausmaß der wirtschaftlichen Vereinstätigkeit der Scientology-Organisation liegen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht vor.

Lohnansprüche aufgrund der Verletzung arbeitsvertragsrechtlicher Normen sind im Streitfall durch den Betroffenen selbst mittels Klage beim Arbeits- und Sozialgericht geltend zu machen.

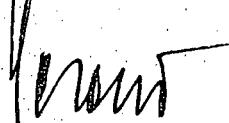
Zu Frage 10:

Die Tatsache, daß Mitglieder der Scientology-Organisation ihre Tätigkeit häufig nicht in Form von Arbeitsverträgen ausüben, sondern ihre Tätigkeit in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder betreiben, könnte nur über das Vereinsrecht gesteuert werden, indem die ideelle Zielsetzung der Vereine stärker verankert wird.

- 7 -

Die Kompetenz für eine solche Maßnahme liegt bei dem für das Ver-  
einsrecht zuständigen Bundesminister für Inneres.

Der Bundesminister:



**BEILAGE**

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

**ANFRAGE:**

1. Wieviele Firmen, Unternehmen bzw. Einzelpersonen sind derzeit in Österreich legal als private Arbeitsvermittler mit den entsprechenden staatlichen Genehmigungen ausgestattet?
2. Wird vor Erteilung der Bewilligung u.a. auch geprüft, ob es sich bei den Antragstellern oder bei leitenden Mitgliedern des Unternehmens um Mitglieder von Scientology handelt? Wenn nein, warum nicht?
3. In Deutschland wurde etwa der Firma Masterselect die schon erteilte Konzession entzogen, als sich herausstellte, daß der Antragsteller Scientologe ist. Werden Sie Überprüfungen anstellen lassen, welche Firmen im Bereich der privaten Arbeitsvermittlung von Scientologen geführt werden? Werden Sie gegebenenfalls - wie Ihr deutscher Amtskollege - die Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung wieder entziehen?
4. Wie beurteilen Sie den Beschuß der Ständigen Konferenz der Innenminister in Deutschland, wonach die Scientology-Organisation unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft Elemente der Wirtschaftskriminalität und des Psychoterrors gegenüber ihren Mitgliedern mit wirtschaftlichen Betätigungen und sektiererischen Einschlägen vereint?
5. Handelt es sich bei der Scientology-Organisation um eine Religionsgemeinschaft oder um einen internationalen Wirtschaftskonzern?
6. Welche Unternehmungen, Privatschulen oder Kindergärten in Österreich befinden sich bereits in der Hand führender Scientologen? Sind die Arbeitsämter angewiesen, keine Arbeitskräfte, insbesondere keine Jugendlichen und junge Menschen, an diese Unterorganisationen von Scientology zu vermitteln?
7. Erhalten Ihre MitarbeiterInnen Unterweisungen betreffend die Gefahren von Sekten und destruktiven Kulten im Bereich des Arbeitslebens? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie dies angesichts der aufrüttelnden Berichte der Angehörigen von Sektenopfern bzw. im Lichte der Ergebnisse des parlamentarischen Hearings zum Thema "Sekten und destruktive Kulte" vom Jänner 1993?
8. Inwiefern tragen Sie dafür Sorge, daß sämtliche MitarbeiterInnen Ihres Ressorts, insbesondere die Bediensteten des neuen AMS ausreichend über die Gefahren von Sekten und destruktiven Kulten am Arbeitsmarkt informiert werden?
9. Ist Ihnen bekannt, daß derartige Organisationen oftmals das Vereinsrecht dazu benutzen, in Wahrheit Wirtschaftsunternehmungen zu gründen und den MitarbeiterInnen aber als Vereinsmitglieder den gerechten Lohn vorenthalten? Welche Dimensionen hat dieses Phänomen in Österreich und wie gedenken Sie dagegen vorzugehen?
10. In der Gewerbeordnung wurden Vorsorgen getroffen, daß nicht über Vereinskonstruktionen das Gewerberecht verletzt und ausgeöhlt werden kann. Inwiefern tragen Sie im Bereich Ihres Ressorts dafür Sorge, daß das Arbeits- und Sozialrecht nicht durch den Mißbrauch vereinsrechtlicher Bestimmungen (statt Anstellungsverhältnis wird Vereinsmitgliedschaft zur Begründung eines Defacto-Dienstverhältnisses gewählt) ausgeöhlt und umgangen wird?